

# Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Friedhofsgebühren

## nichtamtliche Lesefassung 2017

### § 1

#### Gegenstand und Höhe der Gebühren

(1) Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile (städtische Friedhöfe) werden folgende Gebühren erhoben:

1. **Grabstättengebühren je Grabstelle Erdbestattung**  
vom vollendeten 5. Lebensjahr an
  - a) für Wahlgrabstätten in bevorzugter Lage 3.269,00 €
  - b) für Wahlgrabstätten 1.890,11 €
  - c) für Wahlgrabstätten mit besonderer Gestaltung 2.276,03 €
  - d) für Reihengrabstätten 1.371,53 €
  - e) für Reihengrabstätten unter Rasen (Rasengrabstätten) 1.524,05 €
  - f) für Reihengrabstätten mit Pflege 2.503,28 €
  
2. **Grabstättengebühren je Grabstelle Erdbestattung**  
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 774,01 €
  
3. **Grabstättengebühren je Grabstelle Urnenbestattung**
  - a) für Urnenwahlgrabstätten 810,63 €
  - b) für Urnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage 913,33 €
  - c) für Urnenreihengrabstätten 729,27 €
  - d) für anonyme Urnengrabstätten 649,95 €
  - e) für Urnenreihengrabstätten unter Rasen 830,97 €
  
4. **Gebühren für den Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes pro Jahr und Grabstelle**
  - a) für Wahlgrabstätten in bevorzugter Lage 108,97 €
  - b) für Wahlgrabstätten 63,00 €
  - c) für Wahlgrabstätten mit besonderer Gestaltung 75,87 €
  - d) für Urnenwahlgrabstätten 40,53 €
  - e) für Urnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage 45,67 €
  
5. **Kapellenbenutzungsgebühren**
  - a) Benutzung der Kapellen einschließlich Leichenhallen auf den Friedhöfen in Salzgitter-Lebenstedt und Salzgitter-Bad 206,41 €
  - b) Benutzung der Kapellen einschließlich Leichenhallen auf den Friedhöfen in Salzgitter-Gebhardshagen und Salzgitter-Thiede 125,93 €
  - c) Benutzung der Kapellen einschließlich Leichenhallen auf den übrigen Friedhöfen 31,51 €

d)	Glockengeläut ohne Benutzung der Kapelle	30,00 €
<b>6. Sonstige Gebühren</b>		
a)	Ausheben und Wiederverfüllen eines Grabes für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr (einschl. Ausschmückung)	244,82 €
b)	Ausheben und Wiederverfüllen eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an (einschl. Ausschmückung)	489,63 €
c)	Ausheben und Wiederverfüllen eines Urnengrabes	52,78 €
d)	Begleitung zu Urnenbestattungen	22,50 €
e)	Unterhaltung von Grabstellen bei Einebnung vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts pro volles Jahr	30,00 €
f)	Benutzung des Vorbereitungsraumes	50,00 €
<b>7. Verwaltungsgebühren</b>		
a)	Genehmigung für die Errichtung oder die Änderung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage	30,00 €
b)	Genehmigung für gewerbliche Tätigkeit auf städtischen Friedhöfen	150,00 €
c)	Genehmigung für einmalige gewerbliche Tätigkeit auf städtischen Friedhöfen	30,00 €

(2) Für Bestattungen und Trauerfeiern, die außerhalb der in § 7 Abs. 2 Satz 2 der Friedhofssatzung festgesetzten Zeiten stattfinden, erhöhen sich die Gebühren des Absatzes 1 Nr. 5 und 6 a) bis d) und f) um die Hälfte.

(3) Wird ein Antrag auf Benutzung der Städtischen Friedhöfe oder ihrer Einrichtungen erst zurückgenommen, wenn mit der Ausführung der beantragten Leistung bereits begonnen worden ist, wird die Hälfte des jeweiligen Gebührensatzes erhoben.

(4) Eine Rückerstattung gezahlter Grabstättengebühren für eine durch Umbettung freigewordene Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte erfolgt nicht.

## § 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung, Beisetzung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung beantragt hat,
  2. wer die Bestattung, Beisetzung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares eigenes Verhalten ausgelöst oder mit ausgelöst hat,
  3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat.

- (2) Gebührenschuldner für die Verwaltungsgebühr ist, wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit beantragt oder sonst zu ihnen Anlass gegeben hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits bei der Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit bzw. bei der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Teilleistung der öffentlichen Einrichtung Friedhof.
- (3) Die Verwaltungsgebührenschild entsteht mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.
- (4) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.<sup>1</sup> Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Salzgitter vom 8. Dezember 1965 (Amtliche Bekanntmachung der Stadt Salzgitter Nr. 4 vom 10.2.1966) außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt diese Satzung für die von der Stadt Salzgitter verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile in den Stadtteilen Salzgitter-Üfingen und Salzgitter-Sauingen erst am 1. Januar 1975 in Kraft.

---

<sup>1</sup>) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 28.03.1974 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 53).  
Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung vom 15.12.1976 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 242), der Änderungssatzung vom 19.12.1979 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 249), der Änderungssatzung vom 25.11.1980 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 261), der Änderungssatzung vom 25.03.1982 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 53), der Änderungssatzung vom 29.11.1982 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 206), der Änderungssatzung vom 01.04.1984 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 212), der Änderungssatzung vom 10.11.1987 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 6),

der Änderungssatzung vom 04.06.1993 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S 133),  
der Änderungssatzung vom 07.12.1995 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S 166),  
der Änderungssatzung vom 18.12.1996 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S 208),  
der Änderungssatzung vom 17.12.1997 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S 176),  
der Änderungssatzung vom 16.12.1998 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S 219,  
Berichtigung im Amtsblatt vom 12. Januar 1999, S. 6.),  
der Änderungssatzung vom 26.01.2000 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S 9),  
der Änderungssatzung vom 22.11.2000 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S 133),  
der Änderungssatzung vom 30.01.2002 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S 14),  
der Änderungssatzung vom 29.01.2003 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S 6),  
der Änderungssatzung vom 17.12.2003 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S 179),  
der Änderungssatzung vom 24.11.2004 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S 215),  
der Änderungssatzung vom 14.12.2005 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S 276),  
der Neubekanntmachung vom 11.01.2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S.7),  
der Änderungssatzung vom 20.12.2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S 336),  
der Änderungssatzung vom 28.11.2007 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S 193),  
der Änderungssatzung vom 17.12.2008 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S 194),  
der Änderungssatzung vom 16.12.2009 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S 207),  
der Änderungssatzung vom 24.11.2010 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S 232),  
der Änderungssatzung vom 14.12.2011 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S 306),  
der Änderungssatzung vom 28.11.2012 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S 216),  
der Änderungssatzung vom 02.12.2013 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S 180),  
der Änderungssatzung vom 27.11.2014 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S 184),  
der Änderungssatzung vom 07.12.2015 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S 184),  
der Änderungssatzung vom 22.12.2016 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S 351).